

Verordnung über die Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe zur besonderen Nüchtingsabgabe für die Gemeinde Wals-Siezenheim

Wals-Siezenheim, am 13.07.2021

Rechtsgrundlagen: § 2 iVm § 11 Salzburger Nüchtingsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020, Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim in ihrer Sitzung vom 07.07.2021

1. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim wird die Höhe der zusätzlichen Gemeindeabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 57,00 (entspricht 30% des 380-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 54,00 (entspricht 30% des 360-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 45,00 (entspricht 30% des 300-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 39,00 (entspricht 30% des 260-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 36,00 (entspricht 30% des 200-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 19,50 (entspricht 30% des 130-Fachen der allgemeinen Nüchtingsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)

2. Die Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft



Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim

Der Bürgermeister



Joachim Maislinger

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 13.07.2021

Abgenommen am 28.07.2021

